

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 8/2013 vom 03.06.2013

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001
Aktenzeichen: 63 DH 01074/2013/71 Seite 3

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 28.05.2012
Aktenzeichen 66.85 12 Seite 3

Ergebnis des Raumordnungsverfahrens (ROV) für einen Sandabbau in Stühren, Stadt Bassum Seite 4

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz

Satzung über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung“ Seite 4 - 5

Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Stuhr
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23/7 „Weidenstraße“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Bau-
gesetzbuch (BauGB) Seite 5 - 6

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Flecken Lemförde

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen beim Flecken Lemförde Seite 6 - 10

Gemeinde Hude

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen bei der Gemeinde Hude Seite 10 - 14

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Lembruch

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich
Tätigen bei der Gemeinde Lembruch

Seite 14 - 17

Gemeinde Marl

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich
Tätigen bei der Gemeinde Marl

Seite 18 - 21

Gemeinde Quernheim

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich
Tätigen bei der Gemeinde Quernheim

Seite 21 - 25

Gemeinde Stemshorn

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich
Tätigen bei der Gemeinde Stemshorn

Seite 25 - 29

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Flecken Bruchhausen-Vilsen

1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen
für das Haushaltsjahr 2013

Seite 29 - 31

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenkreisamt Diepholz

8. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden

Seite 31 - 32

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 15.05.2013 - Aktenzeichen: 63 DH 01074/2013/71 -

Herr Reinhard Meyer hat die Errichtung und den Betrieb eines Gärproduktlagers nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Donstorf
Flur	1
Flurstück	144/3

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 28.05.2013 Aktenzeichen: 66.85 12

Der Landkreis Diepholz, Fachdienst Umwelt und Straße, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, beabsichtigt, die Fahrbahn der Kreisstraße 145 (K 145) im Abschnitt 20 von Station 0 bis Station 239 in der Gemeinde Schwarme, Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, zu verbreitern bzw. auszubauen.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Diepholz hat eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fröhling

Ergebnis des Raumordnungsverfahrens (ROV) für einen Sandabbau in Stühren, Stadt Bassum

Die Fa. M+S Transportgesellschaft mbH & Co. KG aus Stuhr plant in der Stadt Bassum, Gemarkung Stühren einen Sandabbau im Nassabbauverfahren. Das geplante Vorhaben soll eine Nettoabbaufäche von ca. 30 ha umfassen.

Die Untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Diepholz hat für das Vorhaben ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt um die Raumverträglichkeit bewerten zu können. Als Ergebnis hat der Landkreis Diepholz festgestellt, dass das Vorhaben unter bestimmten Maßgaben raumverträglich ist.

Das Ergebnis ist in einer „Landesplanerischen Feststellung“ zusammengefasst.

Die Landesplanerische Feststellung liegt gem. § 11 Abs. 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) für einen Monat vom 22.05. bis 24.06.2013 im Rathaus der Stadt Bassum sowie im Rathaus in Diepholz öffentlich aus.

Darüber hinaus veröffentlicht der Landkreis die Landesplanerische Feststellung im Internet unter www.diepholz.de - Bauen & Umwelt - Regionalplanung

Stadt Diepholz

Satzung über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 66 "Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung"

Aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S.2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Diepholz am 07.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 66 "Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung" vom 10.03.2011 (Amtsblatt Landkreis Diepholz, Nr. 5/2011), verlängert durch Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre vom 16.05.2012 (Amtsblatt Landkreis Diepholz, Nr. 8/2012) wird um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 (2) i.V.m. § 10 (3) S. 2-5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Hinweise

Die Satzung über die erneute Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz in Zimmer 313 eingesehen werden. Jedermann kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 (2) S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gem. § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ist die Satzung gem. § 10 (2) NKomVG unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

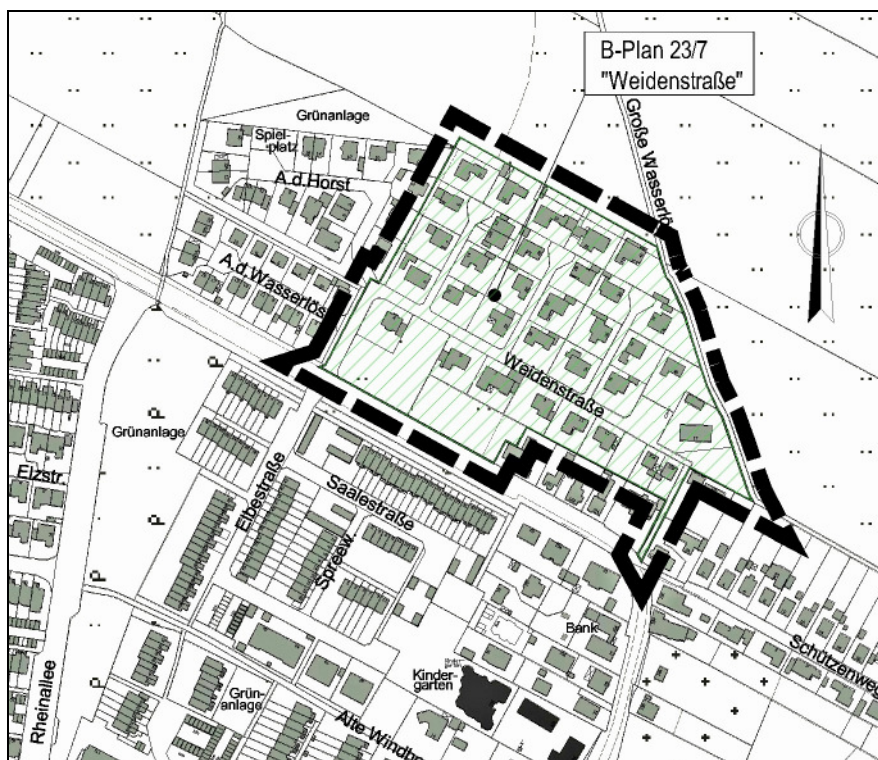
Diepholz, den 08.03.2013
Der Bürgermeister
Dr. Thomas Schulze

Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Stuhr Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23/7 „Weidenstraße“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 29.05.2013 die Aufhebung des o. g. Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung zum o.g. Bebauungsplan ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird die Aufhebung des o.g. Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Die Aufhebungssatzung zum o.g. Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärungen während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 30.05.2013
Niels Thomsen
Bürgermeister

**Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Flecken Lemförde**

**Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern
und ehrenamtlich Tätigen beim Flecken Lemförde**

- Neufassung -

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 589), hat der Rat des Flecken Lemförde in seiner Sitzung vom 22.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

- Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen und Ausschüsse -

§ 1

Art der Tätigkeit, Entschädigungsanlässe und –arten

- (1) Die Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen (Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder) leisten ihre Tätigkeit für den Flecken Lemförde grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Eine Entschädigung für die Tätigkeit nach Absatz 1 wird - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur nach den Vorschriften des Abschnitts I dieser Satzung gewährt.

- (3) Entschädigungsfähig ist dem Grunde nach der Aufwand der Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen (Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder) aus Anlass der Teilnahme an Sitzungen
- a. des Rates der Gemeinde
 - b. ggf. des Verwaltungsausschusses (soweit gebildet),
 - c. ggf. der vom Rat gebildeten Fachausschüsse und Beiräte
 - d. ggf. der Fraktionen (§ 57 NKomVG)

Für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen (z. B. Besprechungen, Tagungen, Verhandlungen, Besichtigungen) außerhalb von Sitzungen nach Satz 1 Buchst. a) bis d) wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn die Teilnahme vom Rat der Gemeinde oder einem etwaigen Ausschuss vor dem jeweiligen Termin genehmigt wurde.

Gleiches gilt für sonstige Veranstaltungen, zu der die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor unter Hinweis auf diese Bestimmung eingeladen hat.

- (4) Die Entschädigung des Aufwands für die Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen erfolgt ausschließlich durch
- a. pauschaliertes, anlassbezogenes Sitzungsgeld (§ 2),
 - b. Auslagenersatz in Form einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung (§ 3),
 - c. pauschale Entschädigung für die Inanspruchnahme digitaler Medien (§ 4)
 - d. auf Höchstbeträge begrenzte, anlassbezogene Verdienstausfall-Erstattung (§ 6),
 - e. pauschalierten Fahrtkostenersatz (§ 3) sowie Reisekostenersatz (§ 7),

nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 dieser Satzung.

§ 2 Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates der Gemeinde oder seiner Ausschüsse (nur in ihrer Eigenschaft als ordentliches Mitglied des jeweiligen Ausschusses oder im Vertretungsfall) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird unabhängig von der Aufwandsentschädigung nach § 3 gezahlt.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an etwaigen Fraktionssitzungen zur Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Fraktionssitzungen wird auf höchstens 6 Sitzungen pro Kalenderjahr begrenzt.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (4) Wird ein Mitglied eines Ausschusses im Verlauf einer Sitzung von einem zu dessen Stellvertretung bestimmten Mitglied vertreten, erhalten Vertreter/in und Vertretene/r jeweils eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Abs. 1.
- (5) Mit der Zahlung des Sitzungsgeldes gelten alle Auslagen, insbesondere auch die Fahrtkosten zu den Sitzungen, als abgegolten.
- (6) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie andere zu Sitzungen geladene Personen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld entsprechend Abs. 1.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger - Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der 1. Stellvertreterin / des 1. Stellvertreters -

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 275,00 € und eine monatliche pauschale Fahrtkostenerstattung für Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebietes und zur Samtgemeindeverwaltung von 45,00 €.

- (2) Die 1. Stellvertreterin/der 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von jeweils 50,00 €. Für die 2. Stellvertreterin/den 2. Stellvertreter wird eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung bzw. die vorgenannte pauschale Erstattung wird jeweils für einen begonnenen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Werden die Dienstgeschäfte länger als einen vollen Kalendermonat unterbrochen, so ermäßigen sich die Aufwandsentschädigung und die sonstige Erstattung für die folgenden 2 Monate um die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung sowie der pauschalen Erstattung. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter erhält nach Ablauf des 1. vollen Kalendermonats, in dem die Dienstgeschäfte der/des Vertretenen wahrgenommen werden, die Aufwandsentschädigung sowie die pauschale Erstattung für die Funktion der/des Vertretenen in voller Höhe. Von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf Zahlung der bisher geleisteten Aufwandsentschädigung und der pauschalen Erstattung.

§ 3a

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger - Aufwandsentschädigung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors und der allgemeinen Vertreterin / des allgemeinen Vertreters -

- (1) Die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 70,00 €.
- (2) Die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 €.

§ 4

Entschädigung für die Inanspruchnahme elektronischer Medien

- (1) Ratsmitglieder, die die Ratspost ausschließlich über das digitale Ratsinformationssystem beziehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Monat.
- (2) Sofern eine Entschädigung i. S. des Absatzes 1 bereits infolge der Mitgliedschaft in einem anderen Gremium bezogen wird, erfolgt keine zusätzliche Gewährung (Ausschluss des Doppelbezuges).

§ 5

Ruhen von Entschädigungsansprüchen

Während des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) ruht auch der Anspruch auf Aufwandsentschädigung und der pauschalen Erstattung nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung.

§ 6

Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich

- (1) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben auf Antrag einen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages entsprechend der nachstehenden Regelungen.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.

Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der Arbeitszeit berechnet. Zur Vermeidung von Nachteilen soll mit dem Arbeitgeber des unselbständig tätigen Ratsmitglieds oder des nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieds die unmittelbare Erstattung des Verdienstaufschlages in Höhe des Bruttolohnes vereinbart werden, während dieser der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer den Lohn für die Ausfallzeit weiter zahlt.

- (3) Selbständig Tätigen wird der glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag ersetzt.
- (4) Verdienstaufschlagentschädigung wird gezahlt für einen Zeitraum von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr (einschl. Wegezeit zum Ort der Mandatsausübung). Eine abweichende zeitliche Begrenzung kann anerkannt werden für Ratsmitglieder bzw. Ausschussmitglieder, deren allgemeine regelmäßige Arbeitszeit außerhalb dieser Zeiten liegt, z.B. bei Schichtarbeitern oder vergleichbarer Tätigkeit.

Selbständig Tätigen kann über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus bei glaubhafter Versicherung Verdienstaufschlag bis längstens 22.00 Uhr gewährt werden.

- (5) Der Höchstbetrag bis zu dem der nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Verdienstaussfall gezahlt wird, liegt bei 25,00 € pro angefangene Stunde. Pro Tag wird bis zu einer Höchstgrenze von 8 Stunden Verdienstaussfall gewährt.
- (6) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, denen aber durch die Ausübung ihres Mandats im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Nachteilsausgleichs, wenn
- a) der Haushalt des Rats- oder Ausschussmitglieds mindestens 3 Personen umfasst und
 - b) mindestens ein Haushaltsmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - c) ein Haushaltsmitglied - außer dem Rats- oder Ausschussmitglied selbst - bereits das 67. Lebensjahr vollendet hat oder
 - d) ein Haushaltsmitglied - außer dem Rats- oder Ausschussmitglied selbst - anerkannt pflegebedürftig ist.

Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag gezahlt.

In die pauschale Entschädigung kann eine Vorbereitungszeit von 1 Stunde für jede Sitzung einbezogen werden. Ausfallzeiten nach 19.00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.

- (7) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keine Ansprüche nach den Absätzen 2 oder 6 geltend machen, denen aber nachweislich im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Nachteilsausgleich in Höhe eines Pauschalstundensatzes von 10,00 €, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.

In die pauschale Entschädigung kann eine Vorbereitungszeit von 1 Stunde für jede Sitzung einbezogen werden. Ausfallzeiten nach 19.00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.

§ 7

Reisekostenersatz

Für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Ratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern im Einzelfall auf Antrag Reisekostenvergütung nach den jeweils für Landesbeamte in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt. Voraussetzung dafür ist die vorherige Genehmigung durch den Rat der Gemeinde, eines seiner Ausschüsse oder aber eine ausdrückliche Einladung der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors.

Im Fall der Gewährung von Reisekostenvergütung entfällt der Anspruch auf Zahlung eines Sitzungsgeldes nach § 2.

Dies gilt auch dann, wenn sich im Einzelfall aufgrund der Dauer der Dienstreise nach den jeweils für Landesbeamte in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen kein Anspruch auf Tagegeld zur Abdeckung von Verpflegungsmehraufwendungen ergibt.

Abschnitt II

- Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger -

§ 8

Sonstige Aufwandsentschädigungen

- unbesetzt -

Abschnitt III
- Gemeinsame Vorschriften -

§ 9

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der aufgrund dieser Satzung gewährten Leistungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Flecken Lemförde über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen vom 02. Juli 1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15. Mai 2002 außer Kraft.

Lemförde, 22.05.2013
Der Bürgermeister
Rümke

Der Gemeindedirektor
Spren

Gemeinde Hüde

**Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern
und ehrenamtlich Tätigen bei der Gemeinde Hüde**

- Neufassung -

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 589), hat der Rat der Gemeinde Hüde in seiner Sitzung vom 23.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

- Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen und Ausschüsse -

§ 1

Art der Tätigkeit, Entschädigungsanlässe und –arten

- (1) Die Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen (Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder) leisten ihre Tätigkeit für die Gemeinde Hüde grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Eine Entschädigung für die Tätigkeit nach Absatz 1 wird - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur nach den Vorschriften des Abschnitts I dieser Satzung gewährt.
- (3) Entschädigungsfähig ist dem Grunde nach der Aufwand der Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen (Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder) aus Anlass der Teilnahme an Sitzungen
 - a. des Rates der Gemeinde
 - b. ggf. des Verwaltungsausschusses (soweit gebildet),
 - c. ggf. der vom Rat gebildeten Fachausschüsse und Beiräte
 - d. ggf. der Fraktionen (§ 57 NKomVG)

Für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen (z. B. Besprechungen, Tagungen, Verhandlungen, Besichtigungen) außerhalb von Sitzungen nach Satz 1 Buchst. a) bis d) wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn die Teilnahme vom Rat der Gemeinde oder einem etwaigen Ausschuss vor dem jeweiligen Termin genehmigt wurde.

Gleiches gilt für sonstige Veranstaltungen, zu der die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor unter Hinweis auf diese Bestimmung eingeladen hat.

- (4) Die Entschädigung des Aufwands für die Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen erfolgt ausschließlich durch
- a. pauschaliertes, anlassbezogenes Sitzungsgeld (§ 2),
 - b. Auslagenersatz in Form einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung (§ 3),
 - c. pauschale Entschädigung für die Inanspruchnahme digitaler Medien (§ 4)
 - d. auf Höchstbeträge begrenzte, anlassbezogene Verdienstaufschlag-Erstattung (§ 6),
 - e. pauschalierten Fahrtkostenersatz (§ 3) sowie Reisekostenersatz (§ 7),

nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 dieser Satzung.

§ 2 Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates der Gemeinde oder seiner Ausschüsse (nur in ihrer Eigenschaft als ordentliches Mitglied des jeweiligen Ausschusses oder im Vertretungsfall) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird unabhängig von der Aufwandsentschädigung nach § 3 gezahlt.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an etwaigen Fraktionssitzungen zur Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Fraktionssitzungen wird auf höchstens 6 Sitzungen pro Kalenderjahr begrenzt.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (4) Wird ein Mitglied eines Ausschusses im Verlauf einer Sitzung von einem zu dessen Stellvertretung bestimmten Mitglied vertreten, erhalten Vertreter/in und Vertretene/r jeweils eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Abs. 1.
- (5) Mit der Zahlung des Sitzungsgeldes gelten alle Auslagen, insbesondere auch die Fahrtkosten zu den Sitzungen, als abgegolten.
- (6) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie andere zu Sitzungen geladene Personen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld entsprechend Abs. 1.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger - Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der 1. Stellvertreterin / des 1. Stellvertreters -

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 265,00 € und eine monatliche pauschale Fahrtkostenerstattung für Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebietes und zur Samtgemeindeverwaltung von 45,00 €.
- (2) Die 1. Stellvertreterin/der 1. Stellvertreter sowie die 2. Stellvertreterin/den 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von jeweils 25,00 €.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung bzw. die vorgenannte pauschale Erstattung wird jeweils für einen begonnenen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Werden die Dienstgeschäfte länger als einen vollen Kalendermonat unterbrochen, so ermäßigen sich die Aufwandsentschädigung und die sonstige Erstattung für die folgenden 2 Monate um die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung sowie der pauschalen Erstattung. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter erhält nach Ablauf des 1. vollen Kalendermonats, in dem die Dienstgeschäfte der/des Vertretenen wahrgenommen werden, die Aufwandsentschädigung sowie die pauschale Erstattung für die Funktion der/des Vertretenen in voller Höhe. Von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf Zahlung der bisher geleisteten Aufwandsentschädigung und der pauschalen Erstattung.

§ 3a

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger - Aufwandsentschädigung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors und der allgemeinen Vertreterin / des allgemeinen Vertreters -

- (1) Die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 55,00 €.
- (2) Die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30,00 €.

§ 4

Entschädigung für die Inanspruchnahme elektronischer Medien

- (1) Ratsmitglieder, die die Ratspost ausschließlich über das digitale Ratsinformationssystem beziehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Monat.
- (2) Sofern eine Entschädigung i. S. des Absatzes 1 bereits infolge der Mitgliedschaft in einem anderen Gremium bezogen wird, erfolgt keine zusätzliche Gewährung (Ausschluss des Doppelbezuges).

§ 5

Ruhen von Entschädigungsansprüchen

Während des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) ruht auch der Anspruch auf Aufwandsentschädigung und der pauschalen Erstattung nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung.

§ 6

Verdienstaustausfall und Nachteilsausgleich

- (1) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben auf Antrag einen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaustausfalles entsprechend der nachstehenden Regelungen.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaustausfall ersetzt.

Der Ersatz des Verdienstaustausfalles wird für jede angefangene Stunde der Arbeitszeit berechnet. Zur Vermeidung von Nachteilen soll mit dem Arbeitgeber des unselbständig tätigen Ratsmitglieds oder des nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieds die unmittelbare Erstattung des Verdienstaustausfalles in Höhe des Bruttolohnes vereinbart werden, während dieser der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer den Lohn für die Ausfallzeit weiter zahlt.

- (3) Selbständig Tätigen wird der glaubhaft gemachte Verdienstaustausfall ersetzt.
- (4) Verdienstaustausfallentschädigung wird gezahlt für einen Zeitraum von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr (einschl. Wegezeit zum Ort der Mandatsausübung). Eine abweichende zeitliche Begrenzung kann anerkannt werden für Ratsmitglieder bzw. Ausschussmitglieder, deren allgemeine regelmäßige Arbeitszeit außerhalb dieser Zeiten liegt, z.B. bei Schichtarbeitern oder vergleichbarer Tätigkeit.

Selbständig Tätigen kann über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus bei glaubhafter Versicherung Verdienstaustausfall bis längstens 22.00 Uhr gewährt werden.

- (5) Der Höchstbetrag bis zu dem der nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Verdienstaustausfall gezahlt wird, liegt bei 25,00 € pro angefangene Stunde. Pro Tag wird bis zu einer Höchstgrenze von 8 Stunden Verdienstaustausfall gewährt.
- (6) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keinen Verdienstaustausfall geltend machen können, denen aber durch die Ausübung ihres Mandats im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Nachteilsausgleichs, wenn
 - a) der Haushalt des Rats- oder Ausschussmitglieds mindestens 3 Personen umfasst und
 - b) mindestens ein Haushaltsmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder

- c) ein Haushaltsmitglied - außer dem Rats- oder Ausschussmitglied selbst - bereits das 67. Lebensjahr vollendet hat oder
- d) ein Haushaltsmitglied - außer dem Rats- oder Ausschussmitglied selbst - anerkannt pflegebedürftig ist.

Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag gezahlt.

In die pauschale Entschädigung kann eine Vorbereitungszeit von 1 Stunde für jede Sitzung einbezogen werden. Ausfallzeiten nach 19.00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.

- (7) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keine Ansprüche nach den Absätzen 2 oder 6 geltend machen, denen aber nachweislich im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Nachteilsausgleich in Höhe eines Pauschalstundensatzes von 10,00 €, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.

In die pauschale Entschädigung kann eine Vorbereitungszeit von 1 Stunde für jede Sitzung einbezogen werden. Ausfallzeiten nach 19.00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.

§ 7

Reisekostenersatz

Für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Ratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern im Einzelfall auf Antrag Reisekostenvergütung nach den jeweils für Landesbeamte in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt. Voraussetzung dafür ist die vorherige Genehmigung durch den Rat der Gemeinde, eines seiner Ausschüsse oder aber eine ausdrückliche Einladung der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors.

Im Fall der Gewährung von Reisekostenvergütung entfällt der Anspruch auf Zahlung eines Sitzungsgeldes nach § 2.

Dies gilt auch dann, wenn sich im Einzelfall aufgrund der Dauer der Dienstreise nach den jeweils für Landesbeamte in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen kein Anspruch auf Tagegeld zur Abdeckung von Verpflegungsmehraufwendungen ergibt.

Abschnitt II

- Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger -

§ 8

Sonstige Aufwandsentschädigungen

- unbesetzt -

Abschnitt III

- Gemeinsame Vorschriften -

§ 9

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der aufgrund dieser Satzung gewährten Leistungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hüde über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen vom 21. Juli 1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Mai 2002 außer Kraft.

Hüde, 23.05.2013
Der Bürgermeister
Richmann

Der Gemeindedirektor
Spreen

Gemeinde Lembruch

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen bei der Gemeinde Lembruch

- Neufassung -

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 589), hat der Rat der Gemeinde Lembruch in seiner Sitzung vom 27.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

- Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen und Ausschüsse -

§ 1

Art der Tätigkeit, Entschädigungsanlässe und –arten

- (1) Die Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen (Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder) leisten ihre Tätigkeit für die Gemeinde Lembruch grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Eine Entschädigung für die Tätigkeit nach Absatz 1 wird - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur nach den Vorschriften des Abschnitts I dieser Satzung gewährt.
- (3) Entschädigungsfähig ist dem Grunde nach der Aufwand der Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen (Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder) aus Anlass der Teilnahme an Sitzungen
 - a. des Rates der Gemeinde
 - b. ggf. des Verwaltungsausschusses (soweit gebildet),
 - c. ggf. der vom Rat gebildeten Fachausschüsse und Beiräte
 - d. ggf. der Fraktionen (§ 57 NKomVG)

Für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen (z. B. Besprechungen, Tagungen, Verhandlungen, Besichtigungen) außerhalb von Sitzungen nach Satz 1 Buchst. a) bis d) wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn die Teilnahme vom Rat der Gemeinde oder einem etwaigen Ausschuss vor dem jeweiligen Termin genehmigt wurde. Gleiches gilt für sonstige Veranstaltungen, zu der die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor unter Hinweis auf diese Bestimmung eingeladen hat.

- (4) Die Entschädigung des Aufwands für die Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen erfolgt ausschließlich durch
 - a. pauschaliertes, anlassbezogenes Sitzungsgeld (§ 2),
 - b. Auslagenersatz in Form einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung (§ 3),
 - c. pauschale Entschädigung für die Inanspruchnahme digitaler Medien (§ 4)
 - d. auf Höchstbeträge begrenzte, anlassbezogene Verdienstausfall-Erstattung (§ 6),
 - e. pauschalierten Fahrtkostenersatz (§ 3) sowie Reisekostenersatz (§ 7),

nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 dieser Satzung.

§ 2

Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates der Gemeinde oder seiner Ausschüsse (nur in ihrer Eigenschaft als ordentliches Mitglied des jeweiligen Ausschusses oder im Vertretungsfall) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird unabhängig von der Aufwandsentschädigung nach § 3 gezahlt.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an etwaigen Fraktionssitzungen zur Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Fraktionssitzungen wird auf höchstens 6 Sitzungen pro Kalenderjahr begrenzt.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (4) Wird ein Mitglied eines Ausschusses im Verlauf einer Sitzung von einem zu dessen Stellvertretung bestimmten Mitglied vertreten, erhalten Vertreter/in und Vertretene/r jeweils eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Abs. 1.
- (5) Mit der Zahlung des Sitzungsgeldes gelten alle Auslagen, insbesondere auch die Fahrtkosten zu den Sitzungen, als abgegolten.
- (6) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie andere zu Sitzungen geladene Personen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld entsprechend Abs. 1.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger - Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der 1. Stellvertreterin / des 1. Stellvertreters -

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 265,00 € und eine monatliche pauschale Fahrkostenerstattung für Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebietes und zur Samtgemeindeverwaltung von 45,00 €.
- (2) Die 1. Stellvertreterin/der 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von jeweils 37,50 €. Für die 2. Stellvertreterin/den 2. Stellvertreter wird eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung bzw. die vorgenannte pauschale Erstattung wird jeweils für einen begonnenen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Werden die Dienstgeschäfte länger als einen vollen Kalendermonat unterbrochen, so ermäßigen sich die Aufwandsentschädigung und die sonstige Erstattung für die folgenden 2 Monate um die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung sowie der pauschalen Erstattung. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter erhält nach Ablauf des 1. vollen Kalendermonats, in dem die Dienstgeschäfte der/des Vertretenen wahrgenommen werden, die Aufwandsentschädigung sowie die pauschale Erstattung für die Funktion der/des Vertretenen in voller Höhe. Von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf Zahlung der bisher geleisteten Aufwandsentschädigung und der pauschalen Erstattung.

§ 3a

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger - Aufwandsentschädigung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors und der allgemeinen Vertreterin / des allgemeinen Vertreters -

- (1) Die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 60,00 €.
- (2) Die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30,00 €.

§ 4

Entschädigung für die Inanspruchnahme elektronischer Medien

- (1) Ratsmitglieder, die die Ratspost ausschließlich über das digitale Ratsinformationssystem beziehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Monat.
- (2) Sofern eine Entschädigung i. S. des Absatzes 1 bereits infolge der Mitgliedschaft in einem anderen Gremium bezogen wird, erfolgt keine zusätzliche Gewährung (Ausschluss des Doppelbezuges).

§ 5

Ruhen von Entschädigungsansprüchen

Während des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) ruht auch der Anspruch auf Aufwandsentschädigung und der pauschalen Erstattung nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung.

§ 6

Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich

- (1) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben auf Antrag einen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages entsprechend der nachstehenden Regelungen.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.

Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der Arbeitszeit berechnet. Zur Vermeidung von Nachteilen soll mit dem Arbeitgeber des unselbständig tätigen Ratsmitglieds oder des nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieds die unmittelbare Erstattung des Verdienstaufschlages in Höhe des Bruttolohnes vereinbart werden, während dieser der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer den Lohn für die Ausfallzeit weiter zahlt.

- (3) Selbständig Tätigen wird der glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag ersetzt.
- (4) Verdienstaufschlagentschädigung wird gezahlt für einen Zeitraum von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr (einschl. Wegezeit zum Ort der Mandatsausübung). Eine abweichende zeitliche Begrenzung kann anerkannt werden für Ratsmitglieder bzw. Ausschussmitglieder, deren allgemeine regelmäßige Arbeitszeit außerhalb dieser Zeiten liegt, z.B. bei Schichtarbeitern oder vergleichbarer Tätigkeit.

Selbständig Tätigen kann über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus bei glaubhafter Versicherung Verdienstaufschlag bis längstens 22.00 Uhr gewährt werden.

- (5) Der Höchstbetrag bis zu dem der nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag gezahlt wird, liegt bei 25,00 € pro angefangene Stunde. Pro Tag wird bis zu einer Höchstgrenze von 8 Stunden Verdienstaufschlag gewährt.
- (6) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber durch die Ausübung ihres Mandats im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Nachteilsausgleichs, wenn
 - a) der Haushalt des Rats- oder Ausschussmitglieds mindestens 3 Personen umfasst und
 - b) mindestens ein Haushaltsmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - c) ein Haushaltsmitglied - außer dem Rats- oder Ausschussmitglied selbst - bereits das 67. Lebensjahr vollendet hat oder
 - d) ein Haushaltsmitglied - außer dem Rats- oder Ausschussmitglied selbst - anerkannt pflegebedürftig ist.

Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag gezahlt.

In die pauschale Entschädigung kann eine Vorbereitungszeit von 1 Stunde für jede Sitzung einbezogen werden. Ausfallzeiten nach 19.00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.

- (7) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keine Ansprüche nach den Absätzen 2 oder 6 geltend machen, denen aber nachweislich im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Nachteilsausgleich in Höhe eines Pauschalstundensatzes von 10,00 €, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.

In die pauschale Entschädigung kann eine Vorbereitungszeit von 1 Stunde für jede Sitzung einbezogen werden. Ausfallzeiten nach 19.00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.

§ 7

Reisekostenersatz

Für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Ratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern im Einzelfall auf Antrag Reisekostenvergütung nach den jeweils für Landesbeamte in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt. Voraussetzung dafür ist die vorherige Genehmigung durch den Rat der Gemeinde, eines seiner Ausschüsse oder aber eine ausdrückliche Einladung der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors.

Im Fall der Gewährung von Reisekostenvergütung entfällt der Anspruch auf Zahlung eines Sitzungsgeldes nach § 2.

Dies gilt auch dann, wenn sich im Einzelfall aufgrund der Dauer der Dienstreise nach den jeweils für Landesbeamte in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen kein Anspruch auf Tagegeld zur Abdeckung von Verpflegungsmehraufwendungen ergibt.

Abschnitt II

- Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger -

§ 8

Sonstige Aufwandsentschädigungen

- unbesetzt -

Abschnitt III

- Gemeinsame Vorschriften -

§ 9

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der aufgrund dieser Satzung gewährten Leistungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lembruch über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen vom 30. Juni 1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. Mai 2002 außer Kraft.

Lembruch, 27.05.2013
Die Bürgermeisterin
Schlick

Der Gemeindedirektor
Spreen

Gemeinde Marl

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen bei der Gemeinde Marl

- Neufassung -

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 589), hat der Rat der Gemeinde Marl in seiner Sitzung vom 28.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

- Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen und Ausschüsse -

§ 1

Art der Tätigkeit, Entschädigungsanlässe und –arten

- (1) Die Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen (Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder) leisten ihre Tätigkeit für die Gemeinde Marl grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Eine Entschädigung für die Tätigkeit nach Absatz 1 wird - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur nach den Vorschriften des Abschnitts I dieser Satzung gewährt.
- (3) Entschädigungsfähig ist dem Grunde nach der Aufwand der Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen (Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder) aus Anlass der Teilnahme an Sitzungen
 - a. des Rates der Gemeinde
 - b. ggf. des Verwaltungsausschusses (soweit gebildet),
 - c. ggf. der vom Rat gebildeten Fachausschüsse und Beiräte
 - d. ggf. der Fraktionen (§ 57 NKomVG)

Für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen (z. B. Besprechungen, Tagungen, Verhandlungen, Besichtigungen) außerhalb von Sitzungen nach Satz 1 Buchst. a) bis d) wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn die Teilnahme vom Rat der Gemeinde oder einem etwaigen Ausschuss vor dem jeweiligen Termin genehmigt wurde.

Gleiches gilt für sonstige Veranstaltungen, zu der die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor unter Hinweis auf diese Bestimmung eingeladen hat.

- (4) Die Entschädigung des Aufwands für die Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen erfolgt ausschließlich durch
 - a. pauschaliertes, anlassbezogenes Sitzungsgeld (§ 2),
 - b. Auslagenersatz in Form einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung (§ 3),
 - c. pauschale Entschädigung für die Inanspruchnahme digitaler Medien (§ 4)
 - d. auf Höchstbeträge begrenzte, anlassbezogene Verdienstausfall-Erstattung (§ 6),
 - e. pauschalierten Fahrtkostenersatz (§ 3) sowie Reisekostenersatz (§ 7),

nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 dieser Satzung.

§ 2

Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates der Gemeinde oder seiner Ausschüsse (nur in ihrer Eigenschaft als ordentliches Mitglied des jeweiligen Ausschusses oder im Vertretungsfall) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird unabhängig von der Aufwandsentschädigung nach § 3 gezahlt.

- (2) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an etwaigen Fraktionssitzungen zur Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Fraktionssitzungen wird auf höchstens 6 Sitzungen pro Kalenderjahr begrenzt.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (4) Wird ein Mitglied eines Ausschusses im Verlauf einer Sitzung von einem zu dessen Stellvertretung bestimmten Mitglied vertreten, erhalten Vertreter/in und Vertretene/r jeweils eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Abs. 1.
- (5) Mit der Zahlung des Sitzungsgeldes gelten alle Auslagen, insbesondere auch die Fahrtkosten zu den Sitzungen, als abgegolten.
- (6) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie andere zu Sitzungen geladene Personen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld entsprechend Abs. 1.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger - Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der 1. Stellvertreterin / des 1. Stellvertreters -

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 265,00 € und eine monatliche pauschale Fahrkostenerstattung für Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebietes und zur Samtgemeindeverwaltung von 45,00 €.
- (2) Die 1. Stellvertreterin/der 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von jeweils 37,50 €. Für die 2. Stellvertreterin/den 2. Stellvertreter wird eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung bzw. die vorgenannte pauschale Erstattung wird jeweils für einen begonnenen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Werden die Dienstgeschäfte länger als einen vollen Kalendermonat unterbrochen, so ermäßigen sich die Aufwandsentschädigung und die sonstige Erstattung für die folgenden 2 Monate um die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung sowie der pauschalen Erstattung. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter erhält nach Ablauf des 1. vollen Kalendermonats, in dem die Dienstgeschäfte der/des Vertretenen wahrgenommen werden, die Aufwandsentschädigung sowie die pauschale Erstattung für die Funktion der/des Vertretenen in voller Höhe. Von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf Zahlung der bisher geleisteten Aufwandsentschädigung und der pauschalen Erstattung.

§ 3a

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger - Aufwandsentschädigung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors und der allgemeinen Vertreterin / des allgemeinen Vertreters -

- (1) Die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50,00 €.
- (2) Die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 €.

§ 4

Entschädigung für die Inanspruchnahme elektronischer Medien

- (1) Ratsmitglieder, die die Ratspost ausschließlich über das digitale Ratsinformationssystem beziehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Monat.
- (2) Sofern eine Entschädigung i. S. des Absatzes 1 bereits infolge der Mitgliedschaft in einem anderen Gremium bezogen wird, erfolgt keine zusätzliche Gewährung (Ausschluss des Doppelbezuges).

§ 5

Ruhen von Entschädigungsansprüchen

Während des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) ruht auch der Anspruch auf Aufwandsentschädigung und der pauschalen Erstattung nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung.

§ 6

Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich

- (1) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben auf Antrag einen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages entsprechend der nachstehenden Regelungen.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.

Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der Arbeitszeit berechnet. Zur Vermeidung von Nachteilen soll mit dem Arbeitgeber des unselbständig tätigen Ratsmitglieds oder des nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieds die unmittelbare Erstattung des Verdienstaufschlages in Höhe des Bruttolohnes vereinbart werden, während dieser der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer den Lohn für die Ausfallzeit weiter zahlt.

- (3) Selbständig Tätigen wird der glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag ersetzt.
- (4) Verdienstaufschlagsentschädigung wird gezahlt für einen Zeitraum von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr (einschl. Wegezeit zum Ort der Mandatsausübung). Eine abweichende zeitliche Begrenzung kann anerkannt werden für Ratsmitglieder bzw. Ausschussmitglieder, deren allgemeine regelmäßige Arbeitszeit außerhalb dieser Zeiten liegt, z.B. bei Schichtarbeitern oder vergleichbarer Tätigkeit.

Selbständig Tätigen kann über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus bei glaubhafter Versicherung Verdienstaufschlag bis längstens 22.00 Uhr gewährt werden.

- (5) Der Höchstbetrag bis zu dem der nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag gezahlt wird, liegt bei 25,00 € pro angefangene Stunde. Pro Tag wird bis zu einer Höchstgrenze von 8 Stunden Verdienstaufschlag gewährt.
- (6) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber durch die Ausübung ihres Mandats im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Nachteilsausgleichs, wenn
 - a) der Haushalt des Rats- oder Ausschussmitglieds mindestens 3 Personen umfasst und
 - b) mindestens ein Haushaltsmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - c) ein Haushaltsmitglied - außer dem Rats- oder Ausschussmitglied selbst - bereits das 67. Lebensjahr vollendet hat oder
 - d) ein Haushaltsmitglied - außer dem Rats- oder Ausschussmitglied selbst - anerkannt pflegebedürftig ist.

Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag gezahlt.

In die pauschale Entschädigung kann eine Vorbereitungszeit von 1 Stunde für jede Sitzung einbezogen werden. Ausfallzeiten nach 19.00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.

- (7) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keine Ansprüche nach den Absätzen 2 oder 6 geltend machen, denen aber nachweislich im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Nachteilsausgleich in Höhe eines Pauschalstundensatzes von 10,00 €, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.

In die pauschale Entschädigung kann eine Vorbereitungszeit von 1 Stunde für jede Sitzung einbezogen werden. Ausfallzeiten nach 19.00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.

§ 7

Reisekostenersatz

Für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Ratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern im Einzelfall auf Antrag Reisekostenvergütung nach den jeweils für Landesbeamte in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt. Voraussetzung dafür ist die vorherige Genehmigung durch den Rat der Gemeinde, eines seiner Ausschüsse oder aber eine ausdrückliche Einladung der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors.

Im Fall der Gewährung von Reisekostenvergütung entfällt der Anspruch auf Zahlung eines Sitzungsgeldes nach § 2.

Dies gilt auch dann, wenn sich im Einzelfall aufgrund der Dauer der Dienstreise nach den jeweils für Landesbeamte in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen kein Anspruch auf Tagegeld zur Abdeckung von Verpflegungsmehraufwendungen ergibt.

Abschnitt II

- Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger -

§ 8

Sonstige Aufwandsentschädigungen

- unbesetzt -

Abschnitt III

- Gemeinsame Vorschriften -

§ 9

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der aufgrund dieser Satzung gewährten Leistungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Marl über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen vom 29. Juni 1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. Mai 2002 außer Kraft.

Marl, 28. 05.2013
Der Bürgermeister
Wiegmann

Der Gemeindedirektor
Spreen

Gemeinde Quernheim

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen bei der Gemeinde Quernheim

- Neufassung -

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 589), hat der Rat der Gemeinde Quernheim in seiner Sitzung vom 23.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I
- Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen und Ausschüsse -

§ 1

Art der Tätigkeit, Entschädigungsanlässe und –arten

- (1) Die Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen (Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder) leisten ihre Tätigkeit für die Gemeinde Quernheim grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Eine Entschädigung für die Tätigkeit nach Absatz 1 wird - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur nach den Vorschriften des Abschnitts I dieser Satzung gewährt.
- (3) Entschädigungsfähig ist dem Grunde nach der Aufwand der Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen (Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder) aus Anlass der Teilnahme an Sitzungen
 - a. des Rates der Gemeinde
 - b. ggf. des Verwaltungsausschusses (soweit gebildet),
 - c. ggf. der vom Rat gebildeten Fachausschüsse und Beiräte
 - d. ggf. der Fraktionen (§ 57 NKomVG)

Für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen (z. B. Besprechungen, Tagungen, Verhandlungen, Besichtigungen) außerhalb von Sitzungen nach Satz 1 Buchst. a) bis d) wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn die Teilnahme vom Rat der Gemeinde oder einem etwaigen Ausschuss vor dem jeweiligen Termin genehmigt wurde.

Gleiches gilt für sonstige Veranstaltungen, zu der die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor unter Hinweis auf diese Bestimmung eingeladen hat.

- (4) Die Entschädigung des Aufwands für die Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen erfolgt ausschließlich durch
 - a. pauschaliertes, anlassbezogenes Sitzungsgeld (§ 2),
 - b. Auslagenersatz in Form einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung (§ 3),
 - c. pauschale Entschädigung für die Inanspruchnahme digitaler Medien (§ 4)
 - d. auf Höchstbeträge begrenzte, anlassbezogene Verdienstaufschlag-Erstattung (§ 6),
 - e. pauschalierten Fahrtkostenersatz (§ 3) sowie Reisekostenersatz (§ 7),

nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 dieser Satzung.

§ 2

Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates der Gemeinde oder seiner Ausschüsse (nur in ihrer Eigenschaft als ordentliches Mitglied des jeweiligen Ausschusses oder im Vertretungsfall) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird unabhängig von der Aufwandsentschädigung nach § 3 gezahlt.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an etwaigen Fraktionssitzungen zur Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Fraktionssitzungen wird auf höchstens 6 Sitzungen pro Kalenderjahr begrenzt.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (4) Wird ein Mitglied eines Ausschusses im Verlauf einer Sitzung von einem zu dessen Stellvertretung bestimmten Mitglied vertreten, erhalten Vertreter/in und Vertretene/r jeweils eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Abs. 1.
- (5) Mit der Zahlung des Sitzungsgeldes gelten alle Auslagen, insbesondere auch die Fahrtkosten zu den Sitzungen, als abgegolten.

- (6) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie andere zu Sitzungen geladene Personen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld entsprechend Abs. 1.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger - Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der 1. Stellvertreterin / des 1. Stellvertreters -

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 205,00 € und eine monatliche pauschale Fahrkostenerstattung für Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebietes und zur Samtgemeindeverwaltung von 35,00 €.
- (2) Die 1. Stellvertreterin/der 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von jeweils 25,00 €. Für die 2. Stellvertreterin/den 2. Stellvertreter wird eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung bzw. die vorgenannte pauschale Erstattung wird jeweils für einen begonnenen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Werden die Dienstgeschäfte länger als einen vollen Kalendermonat unterbrochen, so ermäßigen sich die Aufwandsentschädigung und die sonstige Erstattung für die folgenden 2 Monate um die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung sowie der pauschalen Erstattung. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter erhält nach Ablauf des 1. vollen Kalendermonats, in dem die Dienstgeschäfte der/des Vertretenen wahrgenommen werden, die Aufwandsentschädigung sowie die pauschale Erstattung für die Funktion der/des Vertretenen in voller Höhe. Von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf Zahlung der bisher geleisteten Aufwandsentschädigung und der pauschalen Erstattung.

§ 3a

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger - Aufwandsentschädigung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors und der allgemeinen Vertreterin / des allgemeinen Vertreters -

- (1) Die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 €.
- (2) Die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 20,00 €.

§ 4

Entschädigung für die Inanspruchnahme elektronischer Medien

- (1) Ratsmitglieder, die die Ratspost ausschließlich über das digitale Ratsinformationssystem beziehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Monat.
- (2) Sofern eine Entschädigung i. S. des Absatzes 1 bereits infolge der Mitgliedschaft in einem anderen Gremium bezogen wird, erfolgt keine zusätzliche Gewährung (Ausschluss des Doppelbezuges).

§ 5

Ruhen von Entschädigungsansprüchen

Während des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) ruht auch der Anspruch auf Aufwandsentschädigung und der pauschalen Erstattung nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung.

§ 6

Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich

- (1) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben auf Antrag einen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages entsprechend der nachstehenden Regelungen.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.

Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der Arbeitszeit berechnet. Zur Vermeidung von Nachteilen soll mit dem Arbeitgeber des unselbständig tätigen Ratsmitglieds oder des nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieds die unmittelbare Erstattung des Verdienstaufschlages in Höhe des Bruttolohnes vereinbart werden, während dieser der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer den Lohn für die Ausfallzeit weiter zahlt.

- (3) Selbständig Tätigen wird der glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt.
- (4) Verdienstaussfallentschädigung wird gezahlt für einen Zeitraum von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr (einschl. Wegezeit zum Ort der Mandatsausübung). Eine abweichende zeitliche Begrenzung kann anerkannt werden für Ratsmitglieder bzw. Ausschussmitglieder, deren allgemeine regelmäßige Arbeitszeit außerhalb dieser Zeiten liegt, z.B. bei Schichtarbeitern oder vergleichbarer Tätigkeit.

Selbständig Tätigen kann über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus bei glaubhafter Versicherung Verdienstaussfall bis längstens 22.00 Uhr gewährt werden.

- (5) Der Höchstbetrag bis zu dem der nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Verdienstaussfall gezahlt wird, liegt bei 25,00 € pro angefangene Stunde. Pro Tag wird bis zu einer Höchstgrenze von 8 Stunden Verdienstaussfall gewährt.
- (6) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, denen aber durch die Ausübung ihres Mandats im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Nachteilsausgleichs, wenn
- a) der Haushalt des Rats- oder Ausschussmitglieds mindestens 3 Personen umfasst und
 - b) mindestens ein Haushaltsmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - c) ein Haushaltsmitglied - außer dem Rats- oder Ausschussmitglied selbst - bereits das 67. Lebensjahr vollendet hat oder
 - d) ein Haushaltsmitglied - außer dem Rats- oder Ausschussmitglied selbst - anerkannt pflegebedürftig ist.

Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag gezahlt.

In die pauschale Entschädigung kann eine Vorbereitungszeit von 1 Stunde für jede Sitzung einbezogen werden. Ausfallzeiten nach 19.00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.

- (7) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keine Ansprüche nach den Absätzen 2 oder 6 geltend machen, denen aber nachweislich im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Nachteilsausgleich in Höhe eines Pauschalstundensatzes von 10,00 €, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.

In die pauschale Entschädigung kann eine Vorbereitungszeit von 1 Stunde für jede Sitzung einbezogen werden. Ausfallzeiten nach 19.00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.

§ 7 Reisekostenersatz

Für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Ratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern im Einzelfall auf Antrag Reisekostenvergütung nach den jeweils für Landesbeamte in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt. Voraussetzung dafür ist die vorherige Genehmigung durch den Rat der Gemeinde, eines seiner Ausschüsse oder aber eine ausdrückliche Einladung der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors.

Im Fall der Gewährung von Reisekostenvergütung entfällt der Anspruch auf Zahlung eines Sitzungsgeldes nach § 2.

Dies gilt auch dann, wenn sich im Einzelfall aufgrund der Dauer der Dienstreise nach den jeweils für Landesbeamte in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen kein Anspruch auf Tagegeld zur Abdeckung von Verpflegungsmehraufwendungen ergibt.

Abschnitt II

**- Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige
Funktionsträger -**

§ 8

Sonstige Aufwandsentschädigungen

- unbesetzt -

Abschnitt III

- Gemeinsame Vorschriften -

§ 9

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der aufgrund dieser Satzung gewährten Leistungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Quernheim über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen vom 22. Juni 1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30. Mai 2002 außer Kraft.

Quernheim, 23.05.2013
Der Bürgermeister
Winkelmann

Der Gemeindedirektor
Spren

Gemeinde Stemshorn

**Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern
und ehrenamtlich Tätigen bei der Gemeinde Stemshorn**

- Neufassung -

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 589), hat der Rat der Gemeinde Stemshorn in seiner Sitzung vom 27.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

- Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen und Ausschüsse -

§ 1

Art der Tätigkeit, Entschädigungsanlässe und -arten

- (1) Die Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen (Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder) leisten ihre Tätigkeit für die Gemeinde Stemshorn grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Eine Entschädigung für die Tätigkeit nach Absatz 1 wird - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur nach den Vorschriften des Abschnitts I dieser Satzung gewährt.
- (3) Entschädigungsfähig ist dem Grunde nach der Aufwand der Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen (Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder) aus Anlass der Teilnahme an Sitzungen
 - a. des Rates der Gemeinde
 - b. ggf. des Verwaltungsausschusses (soweit gebildet),
 - c. ggf. der vom Rat gebildeten Fachausschüsse und Beiräte
 - d. ggf. der Fraktionen (§ 57 NKomVG)

Für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen (z. B. Besprechungen, Tagungen, Verhandlungen, Besichtigungen) außerhalb von Sitzungen nach Satz 1 Buchst. a) bis d) wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn die Teilnahme vom Rat der Gemeinde oder einem etwaigen Ausschuss vor dem jeweiligen Termin genehmigt wurde.
Gleiches gilt für sonstige Veranstaltungen, zu der die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor unter Hinweis auf diese Bestimmung eingeladen hat.

- (4) Die Entschädigung des Aufwands für die Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen erfolgt ausschließlich durch
- a. pauschaliertes, anlassbezogenes Sitzungsgeld (§ 2),
 - b. Auslagenersatz in Form einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung (§ 3),
 - c. pauschale Entschädigung für die Inanspruchnahme digitaler Medien (§ 4)
 - d. auf Höchstbeträge begrenzte, anlassbezogene Verdienstausfall-Erstattung (§ 6),
 - e. pauschalierten Fahrtkostenersatz (§ 3) sowie Reisekostenersatz (§ 7),

nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 dieser Satzung.

§ 2 Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates der Gemeinde oder seiner Ausschüsse (nur in ihrer Eigenschaft als ordentliches Mitglied des jeweiligen Ausschusses oder im Vertretungsfall) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird unabhängig von der Aufwandsentschädigung nach § 3 gezahlt.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an etwaigen Fraktionssitzungen zur Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Fraktionssitzungen wird auf höchstens 6 Sitzungen pro Kalenderjahr begrenzt.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (4) Wird ein Mitglied eines Ausschusses im Verlauf einer Sitzung von einem zu dessen Stellvertretung bestimmten Mitglied vertreten, erhalten Vertreter/in und Vertretene/r jeweils eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Abs. 1.
- (5) Mit der Zahlung des Sitzungsgeldes gelten alle Auslagen, insbesondere auch die Fahrtkosten zu den Sitzungen, als abgegolten.
- (6) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie andere zu Sitzungen geladene Personen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld entsprechend Abs. 1.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger - Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der 1. Stellvertreterin / des 1. Stellvertreters -

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 265,00 € und eine monatliche pauschale Fahrtkostenerstattung für Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebietes und zur Samtgemeindeverwaltung von 45,00 €.
- (2) Die 1. Stellvertreterin/der 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von jeweils 37,50 €. Für die 2. Stellvertreterin/den 2. Stellvertreter wird eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt.

- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung bzw. die vorgenannte pauschale Erstattung wird jeweils für einen begonnenen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Werden die Dienstgeschäfte länger als einen vollen Kalendermonat unterbrochen, so ermäßigen sich die Aufwandsentschädigung und die sonstige Erstattung für die folgenden 2 Monate um die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung sowie der pauschalen Erstattung. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter erhält nach Ablauf des 1. vollen Kalendermonats, in dem die Dienstgeschäfte der/des Vertretenen wahrgenommen werden, die Aufwandsentschädigung sowie die pauschale Erstattung für die Funktion der/des Vertretenen in voller Höhe. Von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf Zahlung der bisher geleisteten Aufwandsentschädigung und der pauschalen Erstattung.

§ 3a

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger - Aufwandsentschädigung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors und der allgemeinen Vertreterin / des allgemeinen Vertreters -

- (1) Die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50,00 €.
- (2) Die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 €.

§ 4

Entschädigung für die Inanspruchnahme elektronischer Medien

- (1) Ratsmitglieder, die die Ratspost ausschließlich über das digitale Ratsinformationssystem beziehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Monat.
- (2) Sofern eine Entschädigung i. S. des Absatzes 1 bereits infolge der Mitgliedschaft in einem anderen Gremium bezogen wird, erfolgt keine zusätzliche Gewährung (Ausschluss des Doppelbezuges).

§ 5

Ruhen von Entschädigungsansprüchen

Während des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) ruht auch der Anspruch auf Aufwandsentschädigung und der pauschalen Erstattung nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung.

§ 6

Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich

- (1) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben auf Antrag einen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages entsprechend der nachstehenden Regelungen.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.

Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der Arbeitszeit berechnet. Zur Vermeidung von Nachteilen soll mit dem Arbeitgeber des unselbständig tätigen Ratsmitglieds oder des nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieds die unmittelbare Erstattung des Verdienstaufschlages in Höhe des Bruttolohnes vereinbart werden, während dieser der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer den Lohn für die Ausfallzeit weiter zahlt.

- (3) Selbständig Tätigen wird der glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag ersetzt.
- (4) Verdienstaufschlagentschädigung wird gezahlt für einen Zeitraum von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr (einschl. Wegezeit zum Ort der Mandatsausübung). Eine abweichende zeitliche Begrenzung kann anerkannt werden für Ratsmitglieder bzw. Ausschussmitglieder, deren allgemeine regelmäßige Arbeitszeit außerhalb dieser Zeiten liegt, z.B. bei Schichtarbeitern oder vergleichbarer Tätigkeit.

Selbständig Tätigen kann über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus bei glaubhafter Versicherung Verdienstaussfall bis längstens 22.00 Uhr gewährt werden.

- (5) Der Höchstbetrag bis zu dem der nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Verdienstaussfall gezahlt wird, liegt bei 25,00 € pro angefangene Stunde. Pro Tag wird bis zu einer Höchstgrenze von 8 Stunden Verdienstaussfall gewährt.
- (6) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, denen aber durch die Ausübung ihres Mandats im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Nachteilsausgleichs, wenn
- a) der Haushalt des Rats- oder Ausschussmitglieds mindestens 3 Personen umfasst und
 - b) mindestens ein Haushaltsmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - c) ein Haushaltsmitglied - außer dem Rats- oder Ausschussmitglied selbst - bereits das 67. Lebensjahr vollendet hat oder
 - d) ein Haushaltsmitglied - außer dem Rats- oder Ausschussmitglied selbst - anerkannt pflegebedürftig ist.

Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag gezahlt.

In die pauschale Entschädigung kann eine Vorbereitungszeit von 1 Stunde für jede Sitzung einbezogen werden. Ausfallzeiten nach 19.00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.

- (7) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keine Ansprüche nach den Absätzen 2 oder 6 geltend machen, denen aber nachweislich im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Nachteilsausgleich in Höhe eines Pauschalstundensatzes von 10,00 €, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.

In die pauschale Entschädigung kann eine Vorbereitungszeit von 1 Stunde für jede Sitzung einbezogen werden. Ausfallzeiten nach 19.00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.

§ 7 Reisekostenersatz

Für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Ratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern im Einzelfall auf Antrag Reisekostenvergütung nach den jeweils für Landesbeamte in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt. Voraussetzung dafür ist die vorherige Genehmigung durch den Rat der Gemeinde, eines seiner Ausschüsse oder aber eine ausdrückliche Einladung der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors.

Im Fall der Gewährung von Reisekostenvergütung entfällt der Anspruch auf Zahlung eines Sitzungsgeldes nach § 2.

Dies gilt auch dann, wenn sich im Einzelfall aufgrund der Dauer der Dienstreise nach den jeweils für Landesbeamte in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen kein Anspruch auf Tagegeld zur Abdeckung von Verpflegungsmehraufwendungen ergibt.

Abschnitt II

**- Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige
Funktionsträger -**

§ 8

Sonstige Aufwandsentschädigungen

- unbesetzt -

Abschnitt III

- Gemeinsame Vorschriften -

§ 9

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der aufgrund dieser Satzung gewährten Leistungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Stemshorn über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen vom 25. Juni 1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19. Juni 2002 außer Kraft.

Stemshorn, 27.05.2013
Die Bürgermeisterin
Grönemeyer

Der Gemeindedirektor
Spreen

**Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Flecken Bruchhausen-Vilsen**

**1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 17.04.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	um -Euro-	um -Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.435.000	54.500	0	7.489.500
ordentliche Aufwendungen	7.490.800	54.500	0	7.545.300
außerordentliche Erträge	57.000	0	0	57.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.982.400	800	0	6.983.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.035.600	800	0	6.036.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	205.400	277.500	0	482.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	252.400	990.000	0	1.242.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	712.500	0	712.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	7.187.800	990.800	0	8.178.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.288.000	990.800	0	7.278.800

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“:

Die Höhe der bisher vorgesehenen Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen wird nicht geändert.

§ 2

I. Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 712.500,00 Euro erhöht und damit auf 712.500,00 Euro neu festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“:

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

I. Haushaltsplan

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“:

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“:

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.04.2013

Der Gemeindedirektor

gez. Horst Wiesch

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 17.05.2013 unter dem Az. FD 30 – 916-912 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Kirchenkreisamt Diepholz

8. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 21. März 2013 folgende 8. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh vom 16. August 2001 (1. Änderung vom 29. Juli 2004, 2. Änderung vom 26. Oktober 2006, 3. Änderung vom 19. Juni 2008, 4. Änderung vom 29. Januar 2009, 5. Änderung vom 26. November 2009, 6. Änderung vom 28. Oktober 2010, 7. Änderung vom 17. April 2012) wird wie folgt geändert:

1.) § 6 Abschnitt I Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. Rasenurnenreihengrabstätte:

Für 30 Jahre

- mit Rasenpflege und einschließlich Grabplatte - :

915,00 €

§ 2 Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rehden, den 21. März 2013
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 6. Mai 2013
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die 8. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 3. Juni 2013 bis 2. Juli 2013 bei der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 18, 49453 Rehden, Zimmer 12, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh, Wagenfelder Str. 3, 49453 Rehden, eingesehen werden. Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh.

Diepholz, den 16. Mai 2013
Kirchenkreisamt Diepholz
van Veldhuizen